

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen –
Dreißigste Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft (Landtag) weiter. Die Bürgerschaft (Landtag) kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 18. Januar 2022 die Dreißigste Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft (Landtag) über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1310). Neben der Aufhebung überholter Regelungen und redaktionellen Anpassungen setzt der Senat mit der Verordnung die Beschlüsse aus der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit dem Bundeskanzler um, soweit dies noch nicht in den vorherigen Änderungsverordnungen erfolgt ist. Dies betrifft etwa die an eine Genesung geknüpften Rechtsfolgen und die Abkopplung des sogenannten 2G-Plus-Zugangsmodell von Warnstufen. Das Zugangsmodell gilt unabhängig von Warnstufen zunächst bis zum 13. Februar 2022. Bei Veranstaltungen wird die Sonderregelung für überregionale Veranstaltung gestrichen, da diese nach Auffassung des Senats zu Missverständnissen und schwierigen Abgrenzungen führte.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung auf seiner Sitzung am 20. Januar 2022. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Angesichts der Entwicklung der Pandemie sollen diese Maßnahmen so schnell wie möglich ergriffen werden.

Der Ausschuss sah einstimmig keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident